

## Neu: Mediation im Rechtsschutz

### D.A.S. informiert über Alternative zur Prozessführung

30.08.2006 ■ Die herkömmliche Art der Auseinandersetzung bei Rechtskonflikten, insbesondere die gerichtliche Konfrontation mit dem Gegner, führt für die Beteiligten zu einer hohen emotionalen und nervlichen Belastung. Dies zeigt unsere langjährige Erfahrung in arbeits- und dienstrechtlichen Konflikten, bei Miet- und Nachbarschaftsstreitigkeiten und bei Auseinandersetzungen im Familienkreis.

D.A.S. bietet eine Alternative zur Prozessführung an: Als Ergänzung des Rechtsschutzes steht Mediation als Leistungselement in arbeitsrechtlichen Auseinandersetzungen, bei Miet- und Nachbarschaftsstreitigkeiten, bei familienrechtlichen Konflikten, im Erbrecht und darüber hinaus für Scheidungen zur Verfügung.

### Was ist Mediation?

Mediation ist ein relativ neuer Weg zur Lösung von Konflikten:

Mit Hilfe des Mediators werden in einem außergerichtlichen Verfahren faire Vereinbarungen erarbeitet, bei denen es keinen Verlierer gibt. Der Mediator steuert den Gesprächsverlauf und trifft selbst keine inhaltlichen Entscheidungen. Dadurch wird die Entscheidungskompetenz der Beteiligten nicht aus der Hand gegeben und nicht an Richter oder Behörden delegiert.

### In welchen Bereichen bietet D.A.S. Mediation an?

- im arbeitsrechtlichen Bereich
- im Rechtsschutz für Grundstückseigentum und Miete
- im Familienrecht (Konflikte zwischen Eltern und Kindern und eherechtliche Auseinandersetzungen)
- im Erbrecht
- darüber hinaus hat sich D.A.S. dazu entschlossen, als erster europäischer Versicherer Mediation bei Scheidungen anzubieten.

Grundsätzlich trägt D.A.S. die Kosten von Einzelmedationen bis 2% der Deckungssumme (derzeit 1.085,- €). Für Scheidungsfälle steht Co-Mediation zur Verfügung, mit dem doppelten Betrag wie bei arbeits-, miet-, erb- bzw. nachbarschafts- oder familienrechtlichen Medationen.

D.A.S. übernimmt auch die Kosten der Verfassung der abschließenden Mediationsvereinbarung im Rahmen des Deckungslimits.

Versicherungsschutz besteht grundsätzlich für die auf den Versicherungsnehmer entfallenden Kosten (im Zweifel daher Teilung nach Köpfen). Die erste Sitzung ist nicht vom Versicherungsschutz umfasst. Die Verfassung formalrechtlich wirksamer Schriftsätze, Vereinbarungen und Behördeneingaben ist nicht mitversichert.

Im Fall des Scheiterns der Mediation zahlt D.A.S. die Kosten für maximal drei zweistündige Mediationssitzungen, wenn der Kunde Versicherungsschutz für die weitere Vertretung vor Gericht oder einer Verwaltungsbehörde verlangt. Verzichtet der Kunde auf seinen Anspruch oder besteht kein Versicherungsschutz für ein allfälliges Gerichtsverfahren (wie z.B. im Scheidungsfall), stehen die erwähnten Mediationsleistungen auch bei Abbruch voll zur Verfügung.